



## 6,480: Öffentliches Verfahrensrecht

### Fach-Informationen

---

ECTS-Credits: 2.5

### Zugeordnete Veranstaltungen

---

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
<a href="#">6,480,1.00 Verfahrensrecht: Öffentliches Verfahrensrecht</a>	Deutsch	<a href="#">Koller Heinrich</a>

### Veranstaltungs-Informationen

---

#### Veranstaltungs-Vorbedingungen

---

Besuch der Lehrveranstaltungen im Verwaltungsrecht I und II. Semesterempfehlung: nicht vor dem 5. Semester

#### Veranstaltungs-Inhalt

---

Das öffentliche Verfahrensrecht dient der Anwendung und Durchsetzung des Staats- und Verwaltungsrechts. Es umfasst die Normen für alle Verfahren, die vor den Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbehörden ablaufen, seien es erstinstanzliche (nichtstreitige) Verfahren der Anwendung von öffentlichem Recht im Einzelfall (wie die Entstehung einer Verfügung) oder Beschwerdeverfahren (Erhebung von Beschwerden an vorgesetzte Verwaltungsinstanzen oder Verwaltungsgerichte und deren Behandlung durch diese Organe).

Gegenstand der Lehrveranstaltung ist die gesamte öffentliche Rechtspflege, begonnen bei den kantonalen Verfahren und endend auf Bundesebene, vor Bundesverwaltungsgericht oder Bundesgericht (allenfalls dem EGMR). Vorerst jedoch werden die Grundlagen des öffentlichen Prozessrechts vermittelt (Grundzüge der Justizverfassung, Verfahrensgrundsätze und Rechtsschutzgarantien, Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrensmaximen, Verfahrenselemente und -abläufe, System und Aufbau des Rechtsmittelsystems).

#### Veranstaltungs-Struktur

---

Die erste Hälfte des Semesters ist den Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts gewidmet (Justizverfassung, Verfahrensgarantien und -grundsätze, Aufbau und Elemente des Verfahrens usw.). In der zweiten Hälfte wird das nichtstreitige Verwaltungsverfahren, das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, das Verwaltungsgerichtsverfahren und das Verfahren vor Bundesgericht behandelt (allenfalls an einer Verhandlung des Bundesgerichts teilgenommen).

#### Veranstaltungs-Literatur

---

Die Bundesrechtspflege ist mit der Reform der Justizverfassung vom Jahre 2000 und der Neuordnung der Bundesrechtspflege vom Jahre 2005, in Kraft seit dem 1. Jan. 2007, umfassend revidiert worden. Ein geeignetes Lehrbuch ist erst seit kurzem auf dem Markt. Es handelt sich um das Werk "Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, Basel 2010". Dieses Buch und das Skript "Hauser/Mattle, Repetitorium Öffentliches Prozessrecht, Zürich 2007" werden die Grundlage des Unterrichts bilden.

Ein Verzeichnis der Pflichtlektüre (rund 300 Seiten) wird zu Beginn des Semesters abgegeben werden.

#### Veranstaltungs-Zusatzinformationen

---

Der Dozent, Prof. Dr. iur. et lic. oec. Heinrich Koller, Rechtsanwalt und a.o. Professor für öffentliches Recht in Basel, hat nach Studien der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in St. Gallen, Paris und Winnipeg in Basel Rechtswissenschaften studiert und dort im öffentlichen Recht doktoriert und gelehrt. Sein Berufsleben verbrachte er vorerst als Konsulent in der Rechtsabteilung eines Industrieunternehmens, dann während fast zwanzig Jahren als Direktor des Bundesamtes für Justiz (Gesetzgebung, Rechtspflege und Beratung) in Bern. Dort war er neben vielen anderen Projekten (u.a. der neuen Bundesverfassung) für die Justizreform und die Reorganisation der Bundesrechtspflege verantwortlich. Seit 2006 ist er wieder als Anwalt in Basel tätig.

### Prüfungs-Informationen

#### Prüfungsform

---

**Zentral - mündliche Prüfung (Einzelprüfung) (100%, 20 Min.)**

## Prüfungs-Hilfsmittel

### Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
  - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
  - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
  - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
    - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
    - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
  - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
  - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

### Hilfsmittel-Zusatz

Zugelassen sind folgende unkommentierte Erlasstexte

- Bundesverfassung vom 18.4.1999, Stand 1.1.2011
- Bundesrechtspflege (Sammelband der BK) enthaltend BGG, VGG, SGG, VwVG und andere wichtige Erlasse
- Biaggini/Ehrenzeller, Studienausgabe Öffentliches Recht, 4. Aufl. Zürich 2009.

Fragesprache: **Deutsch**

Antwortsprache: **Deutsch**

---

## Prüfungs-Inhalt

- Kenntnis der Grundzüge des schweizerischen Justizverfassungsrechts;
- Kenntnis vom Aufbau, System und Verfahren der öffentlichen Rechtspflege;
- Kenntnis des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsrechtspflege

---

## Prüfungs-Literatur

**Rhinow/Koller/Kiss/Thurnher/Brühl-Moser**, Öffentliches Prozessrecht. Basel 2010. Dieser Lesestoff ist zu verstehen und muss anhand eines Bundesgerichtsentscheides erläutert werden können.

Im Unterricht verwendete Folien/Schautafeln usw. sind - soweit zum Prüfungsstoff gehörend - zu verstehen und müssen erklärt werden können.

---

**Beachten Sie bitte:**

**Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.**

**Verbindlichkeit der Merkblätter:**

**Veranstaltungsinformationen ab Biddingstart am 27. Januar 2011**

**Prüfungsinformationen für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am 21. März 2011**

**Prüfungsinformationen für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am 11. April 2011**

**Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.**